



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/4818**

<b>Ansprechpartnerin</b> Evelyn Dallal
<b>Durchwahl</b> 0431.57005019
<b>Aktenzeichen</b> 033.021; 122.8

Kiel, den 13.05.2025

**Entlastungen für Schausteller\*innen in Schleswig-Holstein – Überprüfung der mehrfachen Erlaubnispflicht bei reisegewerblichen Gaststätten**  
**Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2738**

**Entlastungen für die Schaustellerbranche auf den Weg bringen**  
**Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -**  
**Drucksache 20/2786**

**Fachgespräch am 14.5.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Anträgen eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können. Leider ist uns aus terminlichen Gründen eine Teilnahme am Fachgespräch nicht möglich.

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass über Entlastungen für Schausteller\*innen diskutiert wird. Insbesondere nach der Pandemie müssen sich im Bereich der Gastronomie und der Schaustellerbranche viele Betriebe neu organisieren und aufstellen, um ihre Unternehmen weiter führen zu können. Von daher macht es Sinn, auch über Vereinfachungen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren nachzudenken. Das fördert die Wirtschaftskraft der betroffenen Unternehmen und entlastet auch die Verwaltung.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass eine echte Kontrolle und Überwachung des Reisegewerbes damit kaum mehr möglich sind. Insbesondere bei Dauererlaubnissen und unterschiedlichen Genehmigungserfordernissen der Bundesländer sind wirkliche Prüfungen von Zuverlässigkeit und beispielsweise die Kontrolle des Abführens von Steuern (bisher wurde den Finanzämtern jede Gestattung mitgeteilt) nicht mehr möglich. Dies führt neben sinkenden Gebühreneinnahmen auch zu potentiell sinkenden Gewerbesteuerereinnahmen der Kommunen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage der Kommunen in Schleswig-Holstein ist dies eine politische Entscheidung, die es gilt abzuwägen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Kommunen ihren Kontrollaufgaben dennoch nachgehen werden. Die Praxis zeigt, dass dies auch erforderlich ist.

**2. Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen**

Der Vorschlag, dass an anderen Standorten desselben Veranstaltungsortes eine Dauererlaubnis gelten soll, halten wir für sinnvoll.

Aktuell erhalten einzelne Schausteller\*innen selbst nach Vorlage ihrer Reisegewerbekarte eine persönliche Gestattung für den Ausschank von alkoholischen Getränken für jeden Veranstaltungsort. Für die Gestattung, die zeitlich und örtlich befristet ist, wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 23 und 58 € berechnet, mit der Möglichkeit der Steigerung bei erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand bis zu einer Höchstgebühr bis zu 1.100 Euro (Tarifstelle 11.4.8). Der zeitliche Aufwand beträgt pro Antrag mindestens 45 Minuten.

Die in der Zwischenzeit durch Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 19.12.2025 bereits vorgegebene Modifizierung der Zuverlässigkeitsprüfung bei Gestattungen von Reisegaststätten nach § 12 GastG und die Möglichkeit einer Dauererlaubnis nach § 2 GastG bei regelmäßiger Teilnahme auf demselben Festplatz führen zu Entbürokratisierung und Entlastungen aller beteiligten Stellen und der Gewerbetreibenden. Auch die Planungssicherheit bei Veranstaltern (Personal, Kosten usw.) erhöht sich dadurch und eine einheitliche Bearbeitungsweise bei allen Behörden in Schleswig-Holstein wird gewährleistet.

Im Gegenzug ist jedoch zu bedenken, dass sich die Kontrollfrequenz der Ordnungsbehörden auf den Veranstaltungen vor Ort erhöhen könnte, da geprüft wird, ob Gestattungen tatsächlich vorliegen und ob die Auflagen eingehalten werden. Da die Dauergestattung bestimmte Rahmenbedingungen vorgibt, könnte in Einzelfällen auch die Flexibilität verloren gehen, was wiederum zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen könnte.

Im Rahmen des Antrages sollten durch die Gewerbetreibenden auch bereits die verschiedenen Aufbauweisen der Geschäfte angegeben werden, ähnlich wie dies bei räumlichen Veränderungen in einer ortsfesten Gaststätte erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelung für alle Gewerbetreibenden und nicht nur für Schausteller gelten muss, um dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. Die Begrenzung auf Schausteller\*innen halten wir daher für unglücklich.

Bei Dauererlaubnissen gehen wir davon aus, dass der Antragsteller eine Bestätigung der Zuverlässigkeit durch die prüfende Behörde erhält, die er bei Folgeveranstaltungen den anderen Behörden vorlegen kann, analog der Bestätigung der Zuverlässigkeit im Bereich des Bewachungsgewerbes. Zusätzlich muss geregelt werden, wer ausstellende Behörde sein soll. Gilt hier auch das "Wohnortprinzip" wie bei den Reisegewerbekarten oder der Betriebssitz?

### **3. Antrag der SPD- Fraktion**

Ferner soll eine Regelung eingeführt werden, bei der große Veranstalter bei wiederkehrenden Veranstaltungen wie z.B. Jahrmärkten, die notwendigen Gestattungen gesammelt für alle Schausteller\*innen beantragen können, sodass diese nicht einzeln vorgehen müssen.

Zunächst stellt sich die Frage, was „große“ Veranstaltungen genau sind. Richtet sich dies nach Größe der Veranstaltungsfläche, Anzahl der Gewerbetreibenden, Anzahl der erwarteten Besucher oder anderen Kriterien? Wer trifft diese Einstufung? Soll es landesweite Übersichten geben?

Die für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Führungszeugnisse der Gewerbetreibenden müssen rechtzeitig am jeweiligen Wohnort beantragt werden. Informationen zu den verwendeten unterschiedlichen Ständen, Individualbauten, Bierwagen, Festzelten etc. müssten dann auch von den Veranstaltern\*innen zusammengetragen werden. Dies dürfte auf praktische Schwierigkeiten stoßen, auf die sich Veranstalter eher nicht einlassen werden. Der Aufwand für die Behörden dürfte bei Beantragung durch einen Dritten z.B. durch erforderliche Nachfragen deutlich höher liegen und durch den vorgesehenen Gebührenrahmen nicht abgedeckt sein. Zumindest für die Dauererlaubnis kann auf die Prüfung der baulichen Anlage nicht verzichtet werden.

Jahrmärkte werden in Schleswig-Holstein in der Regel durch die Gemeinden veranstaltet, die auch die erforderlichen Gestattungen nach § 12 GastG ausstellen. Derzeit werden mit der Bewerbung für die Veranstaltung diese Gestattungen mit beantragt oder die veranstaltenden Gemeinden stellen diese von Amtswegen an die Bewerber aus. Vor dem Hintergrund des o.g. Erlasses des Wirtschaftsministeriums sehen wir in diesem Regelungsvorschlag nur einen sehr geringen Mehrwert. Wir befürchten eher, dass der Verwaltungsaufwand höher ausfällt, da entsprechende Antragslisten ohnehin geprüft werden müssen. Da die Gestattung eine persönliche Erlaubnis ist, ist jeder Einzelfall durch die Behörde zu prüfen. Dies führt zu keinen zeitlichen und inhaltlichen Erleichterungen im Gesamtverfahren. Von daher macht dieser Vorschlag aus unserer Sicht keinen Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Evelyn Dallal  
Referentin